

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 14 (1907)
Heft: 8

Artikel: Zu einer Tagesfrage
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie erblickte in den Dingen ein Intelligibles, das sie als Maß des Wissens, als *maius animâ* — über der Seele stehend — bezeichneten. Der Mensch geborner Untertan einer objektiven, außer und über ihm liegenden Wahrheit — dieser Grundsatz der Alten war für Kant ein Greuel. Der Menscheng Geist, so lehrte er, vermag die Wahrheit nicht bloß aufzunehmen, zu erkennen, er vermag sie zu erzeugen, zu erzeugen einzig und allein durch das bleiche, blutlose, schattenhafte Gespenst der „reinen Vernunft“. Der große Brunetièresagte: *je me laisse former par la vérité*: ich lasse mich gestalten durch die Wahrheit.“ Kant hingegen: „Ich erzeuge die Wahrheit.“ Dadurch wurde er der Vater des bodenlosen Subjektivismus, an dem das heutige Geistesleben mehr als an etwas anderm krankt. Doch sein paradoxes Beginnen, die Vernunft durch die Vernunft metaphysisch zu entrechteten, wird durch die gesunde Philosophie immer verurteilt werden.

Bu einer Tagesfrage.

Die religiöse Seite der Schulfrage ist wieder zur Tagesfrage geworden. Seit geraumer Zeit wird bald gegen ein konfessionelles Schulgebet, bald gegen ein religiöses Symbol in den Schulzimmern und bald gegen sichtbar zu ühendes christliches Zeichen durch die Schulkinder geplänkelt. So wollten einige Reform-Protestanten in Flums das „Vater unser“ und „Gegrüßt seist du Maria“ (aber nicht „Gelobt seist du!“ wie der St. Galler Konz. der „Neuen Zürcher Btg.“ betonte) in der Schule verboten wissen, wiewohl diese Schule etwa 400 kath. und kaum 50 protest. Kinder zählt. In Andwil kam es so weit, daß etwa 3 Protestanten glauben fordern zu können, es dürfe in der kath. Schule kein Kreuzzeichen gemacht werden. Und in Rorschach ist das Kreuzifix den dortigen Protestanten als Schmuck des Schulzimmers ein Stein des Anstoßes geworden. Des Weiteren gehört ebenfalls hieher die Stellungnahme des Bundesrates gegenüber gewerblichen Fortbildungsschulen, die von kath. Vereinen ins Leben gerufen und unter staatlicher Aufsicht durch diese kath. Vereine erhalten werden. Daran will auch der Bundesrat plötzlich keine Bundesunterstützung geben, wiewohl sie seine berufliche Inspektion wie jede andere Schule gestatten und alle beruflichen, fachlichen Forderungen erfüllen. So lautet ja ein neuester bekannter Beschluß. Also lieber keine gewerbliche Fortbildungsschulen als von kath. Vereinen gegründete! Eine nette Toleranz und noch nettere Gerechtigkeit! Man sieht, es liegt System im beginnenden Schulkampfe. Um so erfreulicher sind zwei behördliche Beschlüsse, die in Zürich und St. Gallen in letzter Zeit gefallen sind; sie beweisen, daß auch akatholische Behörden Edel empfinden ob derlei Plänkereien und daß sie dieselben als das ansehen, was sie sind, als pure Nörgeleien. Es handelt sich bei all' diesen Begehren absolut nicht um Abwehr gegen Uebergriffe kirchlicher Organe, nicht um Verteidigung der verletzten persönlichen Welt- und Lebens-Anschauung und nicht um Festlegung von bürgerlichen Schutzmaßregeln gegen religiöse Kränkung. In Flums konnten die par protest. Kinder bisher mitbeten oder erst nach dem Gebete erscheinen, kein Mensch krümmte ihnen ein Haar, und kein Schulkind lachte sie aus; in Andwil wurde kein Kind gezwungen,

das Kreuzzeichen zu machen zc. Die Schule war allerorts berart bürgerlich, daß kein Kind auch nur im leisesten in seiner religiösen Anschauung gekränkt wurde. Um so bemühender sind all' die vorgekommenen Kämpfeleien, und um so eher müssen sie als absichtlich vom Zaum gerissen und nicht als Ausfluß religiösen Empfindens und christlichen Denkens taxiert werden. Und daher sollten eigentlich nicht die kath. Schulbehörden dieser Gemeinden koramisiert werden, sondern es sollten vielmehr die wegen gebliffentlicher Störung des konfessionellen Friedens an der Hand des Gesetzes zur Ruhe gemiesen werden, welche traditionelle und landeseingeseffene religiöse Übungen und Zeichen, die ohne Ostentation und ohne Zwang vor sich gegangen sind und vor sich gehen, unter Aufwand von viel Geräusch beseitigen wollen. Das wäre die Logik des gesunden Menschenverstandes, wenn sie auch vielleicht dem modernen Gesetzesparagrafen nicht völlig entsprechen und sogar mit einer neuzeitlichen Auffassung von Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht buchstabenmäßig harmonieren sollte. Nun aber zu den zwei angedeuteten behördlichen Erlassen.

1. Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, Jahrg. 1905, S. 218, ist unter den Verhandlungen des Erziehungsrates zu lesen:

„Das Gebet in der Schule. Eine Schulbehörde ersucht den Erz.-Rat auf Veranlassung eines Schulgenossen um Begleitung betr. die Zulässigkeit des Gebetes bei Eröffnung und am Schlusse des Unterrichts in der Volksschule. Der Fragesteller steht auf dem Standpunkte, das Schulgebet bedeute eine Verletzung der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Glaubensfreiheit. Diese Art konfessioneller Betätigung stehe auch im Widerspruche mit der Verordnung betr. das Volksschulwesen (vom 7. April 1900), durch welche § 11 der Verordnung vom 7. November 1866 aufgehoben worden sei, lautend: „Die Lehrstunden werden vor- und nachmittags mit Gebet eröffnet und mit Gebet oder Gesang geschlossen.“

Der Erziehungsrat hat daraufhin folgende Antwort erteilt:

In Art. 49 der Bundesverfassung ist bestimmt, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich sei und niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden könne; dasselbe bestimmt Art. 63 der Kantonsverfassung. Es besteht kein Zweifel, daß das Gebet unter die religiösen Handlungen zu zählen ist, zu deren Vornahme kein Zwang angewendet werden darf, und zwar kann weder der Lehrer gezwungen werden, den Unterricht mit Gebet zu eröffnen und zu schließen, noch der Schüler, entgegen dem ausdrücklichen Verlangen des Inhabers der väterlichen Gewalt, an dem allfällig vom Lehrer angeordneten Schulgebet teilzunehmen.

Unrichtig wäre es aber, aus dem Umstande, daß in der Verordnung betr. die Volksschule vom 7. April 1900 das Schulgebet nicht mehr Ausnahme gefunden hat, den Schluß zu ziehen, es sei dadurch das Gebet untersagt. Die Verordnung steht auf dem verfassungsmäßigen Standpunkte, daß der Lehrer zur Vornahme des Gebetes nicht gezwungen werden könne; aus dem Mangel einer einschlägigen Bestimmung kann aber nicht geschlossen werden, daß den Lehrern untersagt sei, am Anfang und am Schlusse des täglichen Unterrichtes ein Gebet zu verrichten.

Der Erziehungsrat ist daher der Ansicht, die Verfassungsbestimmungen seien in der Weise zu interpretieren, daß weder Lehrer noch Schüler zur Teilnahme an Gebetsübungen verpflichtet werden können; er hält jedoch dafür, daß jene Bestimmungen den Lehrer nicht hindern, den täglichen Unterricht mit einem kurzen Gebet oder mit einem entsprechenden Gesange zu eröffnen oder zu be-schließen, sofern damit nicht ein Zwang gegenüber den Schülern verbunden ist.“

So der zürcherische Erziehungsrat.

Cl. Frei.

